



Brüssel, den 11. Juni 2024
(OR. en)

7921/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0048 (NLE)

ACP 31
WTO 39
RELEX 348
COASI 40

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Beitritt des Königreichs Tonga zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den Beitritt des Königreichs Tonga zum Interims-Partnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und den Pazifik-Staaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 hat der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermächtigt.
- (2) Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“)², das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt, wurde am 30. Juli 2009 in London unterzeichnet. Das Interims-Partnerschaftsabkommen wird seit dem 20. Dezember 2009 von dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 von der Republik Fidschi vorläufig angewandt.
- (3) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist; von diesem Zeitpunkt an übt sie alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft aus und übernimmt all ihre Verpflichtungen.
- (4) In Artikel 80 des Interims-Partnerschaftsabkommens sind die Bestimmungen für den Beitritt anderer Pazifik-Inselstaaten festgelegt. Dementsprechend sind der Unabhängige Staat Samoa und die Salomonen dem Interims-Partnerschaftsabkommen beigetreten und wenden es seit dem 31. Dezember 2018 bzw. dem 17. Mai 2020 vorläufig an.
- (5) Am 13. Juli 2023 ist bei der Union ein Beitrittsantrag des Königreichs Tonga zusammen mit einem Marktzugangsangebot eingegangen.

² ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2

- (6) Die Kommission hat das Angebot des Königreichs Tonga geprüft und für annehmbar befunden. Daher hat die Kommission die Verhandlungen mit dem Königreich Tonga am 27. September 2023 abgeschlossen.
- (7) In Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens ist vorgesehen, dass die Union und das Königreich Tonga das Interims-Partnerschaftsabkommen zehn Tage nachdem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig anwenden.
- (8) Dem Beitritt des Königreichs Tonga zum Interims-Partnerschaftsabkommen sollte im Namen der Union vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 Absatz 2 durch das Königreich Tonga zugestimmt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Dem Beitritt des Königreichs Tonga zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“) wird vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 Absatz 2 durch das Königreich Tonga im Namen der Union zugestimmt.
- (2) Die Kommission notifiziert den anderen Vertragsparteien des Interims-Partnerschaftsabkommens sowie dem Königreich Tonga im Namen der Union die Zustimmung der Union zum Beitritt des Königreichs Tonga zum Interims-Partnerschaftsabkommen seitens der Union.
- (3) Der Wortlaut des Marktzugangsangebots des Königreichs Tonga ist diesem Beschluss beigefügt⁺.

Artikel 2

- (1) Für die Zwecke der vorläufigen Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Union und dem Königreich Tonga nimmt die Kommission die in Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.
- (2) Die Union und das Königreich Tonga wenden das Interims-Partnerschaftsabkommen 10 Tage nachdem sie nach Absatz 1 einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig an.

⁺ Delegationen/AB1.: siehe Dokument ST 7921/24 ADD1.

Artikel 3

Die Zustimmung zum Beitritt des Königreichs Tongas zum Interims-Partnerschaftsabkommen ist nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
